Info Religionsabmeldung

Schuljahr 2018/19

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die mit dem Besuch des Religionsunterrichts und der Abmeldung vom Religionsunterricht zusammenhängende Regelungen des Schulgesetzes (SchG §§ 96, 100, 100a) wird nachfolgend kurz zusammengefasst zitiert (*):

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen (§96,1 SchG). Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig (§100,1-3 SchG).

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder vom Religionsunterricht abgemeldet sind, müssen in der Regel das Fach Ethik besuchen, wenn dieses angeboten wird. Wird in einer Klassenstufe Religionsunterricht nicht erteilt, entfällt auch die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht.
Auf das Alter der Schüler bezogen ist bei der Abmeldung Folgendes zu beachten:

- Ein Schüler wird religionsmündig mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Ein nicht religionsmündiger Schüler kann nur von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden (bis 14 Jahre).
- Ein religionsmündiger, aber nicht volljähriger Schüler (14 bis 17 Jahre) erklärt seinen Wunsch schriftlich gegenüber dem Schulleiter.

In allen Fällen werden Schüler und Eltern zu einem Gespräch eingeladen, in dem insbesondere die schullaufbahnmäßigen Konsequenzen (Ethikunterricht, Notenausgleich, ggf. Konsequenzen für die Kurswahl in der Oberstufe usw.) besprochen werden müssen (SchG § 100). Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass in durch die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ggf. entstehenden Hohlstunden das Schulgelände nicht verlassen werden darf.

Einen Besprechungstermin beim Schulleiter erhält der Schüler (und die Erziehungsberechtigten) schriftlich, nach Eintrag in eine Liste im Sekretariat, welche die ersten zwei Wochen dort ausliegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

A. Ackermann
Schulleiter

(*) In der Präambel der Landesverfassung ist ausgeführt:
Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, …..hat sich das Volk von Baden-Württemberg ….Kraft seiner verfassunggebenden Gewalt durch die Verfassunggebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

Telefon: 0711 / 58 51 – 293 Telefax: 0711 / 58 51 - 7575 E-Mail: fsg@fellbach.de Home: www.fsg-fellbach.de